



Sachstand

Regulierung und einkommensteuerliche Behandlung von Kryptowerten

Regulierung und einkommensteuerliche Behandlung von Kryptowerten

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 084/21
Abschluss der Arbeit: 21. September 2021
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zu Fragen 1 und 2 (aufsichtsrechtlicher Teil)	4
1.1.	Mining	4
1.2.	Handel und Dienstleistungen	5
1.3.	Kryptoverwahrgeschäfte	5
2.	Zu Fragen 2 (steuerrechtlicher Teil), 3 und 4	5
2.1.	Einkünfte aus Kryptowerten im Privatvermögen	5
2.2.	Einkünfte aus Kryptowerten im Betriebsvermögen	6
2.3.	Möglicher Übergang zum Gewerbebetrieb beim Mining und Trading	6
3.	Zu Frage 5	7

1. Zu Fragen 1 und 2 (aufsichtsrechtlicher Teil)

In Deutschland existiert kein spezielles Gesetz für Kryptowährungen (cryptocurrencies). Es gelten die allgemeinen regulatorischen Vorgaben. Diese ergeben sich insbesondere aus dem KWG¹ und dem GwG². Nur vereinzelt hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie³ Anfang des Jahres 2020 zusätzlich zu den allgemeinen Vorgaben im KWG spezifische Anforderungen eingeführt.

Das KWG vermeidet den Begriff Kryptowährungen, sondern spricht von Kryptowerten (crypto-assets).

Kryptowerte im Sinne des KWG sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.

Das deutsche Recht ist technologieoffen ausgestaltet. Die Regulierung unterscheidet nicht zwischen technischen Grundlagen der Kryptowerte und gilt für Blockchain wie für jede andere Technik.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Tätigkeit vorliegt, für die es gesetzliche Vorgaben gibt. Grundsätzlich gilt, dass Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG, die gewerbsmäßig betrieben werden oder in einem Umfang betrieben werden, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, einer **Erlaubnis** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bedürfen. Diese Erlaubniserteilung ist an strenge betriebliche und persönliche Voraussetzungen geknüpft. Bei Finanzdienstleistungen ist zudem das GwG zu beachten; hieraus ergeben sich Sorgfaltspflichten. Dies umfasst die Identitätsprüfung von Vertragspartnern und Meldepflichten bei Verdachtsfällen.

Folgende Tätigkeiten rund um Kryptowerte sind - jeweils nach privater und gewerblicher Betätigung - zu unterscheiden:

1.1. Mining

Die Schöpfung von Kryptowerten ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Regulatorische Vorgaben sind ausnahmsweise dann zu beachten, wenn zum Beispiel das Mining vorher beworben wird und Prospektpflichten auslöst, oder zum Beispiel, wenn Rückflüsse an die Erwerber erfolgen sollen.

1 Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG).

2 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG).

3 Vom 12. Dezember 2019, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2602.

Im gewerblichen Bereich sind Mining und Mining-Pools, die gewerblich Erlösanteile aus geschürften oder veräußerten Kryptowerten gewähren, als Finanzdienstleistungen nach § 32 KWG erlaubnispflichtig.

1.2. Handel und Dienstleistungen

Das Eigengeschäft Privater ist grundsätzlich erlaubnisfrei, sofern hiermit keine Dienstleistung erbracht wird.

Die Erbringung gewerbsmäßiger Finanzdienstleistungen im Sinn von § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG unterliegt nach § 32 KWG der Erlaubnispflicht der Finanzdienstleistungsaufsicht. Um sicherzustellen, dass Handel und Dienstleistungen mit Kryptowerten von der Regulierung erfasst werden, sind in § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 KWG als Auffangtatbestand Kryptowerte als Finanzinstrument erfasst. In der Folge sind Dienstleistungen und der gewerbliche Handel mit Kryptowerten erlaubnispflichtig.

1.3. Kryptoverwahrgeschäfte

Erlaubnisfrei ist die eigenverantwortliche Sicherung durch den Nutzer.

Kryptoverwahrgeschäfte sind nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG erlaubnispflichtig. Dies betrifft insbesondere Anbieter von Tauschplattformen und Krypto-Wallets zur Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten.

2. Zu Fragen 2 (steuerrechtlicher Teil), 3 und 4

Die einkommensteuerliche Behandlung von Einkünften aus der Anschaffung und der Veräußerung von Kryptowerten ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, sondern richtet sich nach den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stimmt derzeit den Entwurf einer Verwaltungsanweisung (sogenanntes BMF-Schreiben) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten mit den Bundesländern ab.⁴ Diese Abstimmung ist nötig, weil die Bundesländer für die Steuerverwaltung zuständig und am Aufkommen der Einkommensteuer beteiligt sind. Aktuell gelten für die bedeutendsten Geschäftsvorfälle die nachstehenden Regelungen.

2.1. Einkünfte aus Kryptowerten im Privatvermögen

Einkünfte aus der Anschaffung und der Veräußerung von Kryptowerten im Privatvermögen können der Besteuerung als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen (§ 22 Nr. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz Nr. 2 EStG).

4 Bundesministerium der Finanzen: Entwurf eines BMF-Schreibens: Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token, 17. Juni 2021, unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-06-17-est-kryptowaehrungen.html, abgerufen am 15. September 2021.

Einkünfte nach § 23 Abs. 1 Satz Nr. 2 EStG fallen an, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Kryptowerte ist zu unterstellen, dass der zuerst angeschaffte Kryptowert zuerst veräußert wurde. Die Einkünfte bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr weniger als 600 Euro betragen.

Der Steuerpflichtige muss seine Einkünfte pro Kalenderjahr gegenüber den Steuerbehörden in einer Steuererklärung elektronisch übermitteln. Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach dem individuellen Steuersatz gemäß des progressiven Einkommensteuertarifs. Die Steuersätze betragen zwischen 14 und 45 Prozent.

2.2. Einkünfte aus Kryptowerten im Betriebsvermögen

Einkünfte, die durch Anschaffung und Veräußerung von Kryptowerten im Betriebsvermögen erzielt werden, unterliegen den Besteuerungsregelungen für Gewinneinkünfte. Gewinneinkünfte sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Danach ist der steuerpflichtige Gewinn eines Steuerpflichtigen, der nicht zur Erstellung einer Bilanz verpflichtet ist, durch Abzug der Anschaffungskosten vom Veräußerungspreis zu ermitteln. Der Veräußerungspreis wird über den Tageskurs einschlägiger Internettausbörsen festgesetzt.

Ist ein Steuerpflichtiger zur Erstellung einer Bilanz verpflichtet, sind durch Kauf erworbene Kryptowerte zu aktivieren. Durch Mining entstandene Kryptowerte unterliegen mangels Entgeltlichkeit einem Aktivierungsverbot.

Der Steuerpflichtige muss seine Einkünfte pro Kalenderjahr gegenüber den Steuerbehörden in einer Steuererklärung elektronisch übermitteln. Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich bei einer natürlichen Person nach dem individuellen Steuersatz gemäß des progressiven Einkommensteuertarifs. Die Steuersätze liegen zwischen 14 und 45 Prozent. Bei juristischen Personen, zum Beispiel einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - SE), beträgt der Steuersatz 15 Prozent.

2.3. Möglicher Übergang zum Gewerbebetrieb beim Mining und Trading

Das Mining und damit die Eigenherstellung von Wirtschaftsgütern ist nach dem Wortlaut von § 23 EStG keine Anschaffung. Das BMF hat die Anschaffung von Kryptowerten durch privat betriebenes, gelegentliches Mining als möglicherweise steuerpflichtige Einkünfte aus sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG bezeichnet. Die Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen.

Werden eigentlich private Tätigkeiten mit Kryptowerten

- mit Gewinnerzielungsabsicht,
- nachhaltig,
- durch Teilnahme am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr und

– selbständig

ausgeführt, kann die Finanzverwaltung durch Beurteilung des Gesamtbildes zu dem Schluss kommen, dass eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, die zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt.

Dagegen stehen Meinungen, dass es Kryptowerte gebe, deren Mining (noch) mit relativ wenig Aufwand verbunden sei, sodass die Erlöse der privaten Sphäre mit den oben genannten steuerlichen Konsequenzen zuzuordnen seien. Ähnlich sei das Pool- oder Cloud-Mining einzuordnen, bei dem der Nutzer seine Infrastruktur gegen Gebühr zur Verfügung stellt.

Beim Trading muss die Handelstätigkeit erheblich über die Vermögensverwaltung hinausgehen, um die Einkünfte der gewerblichen Sphäre zuzuordnen. Bei den großen Handelsplattformen für Kryptowerte dürfte diese Bedingung jedoch erfüllt sein, sodass die Besteuerung wie bei Einkünften aus Kryptowerten im Betriebsvermögen erfolgt.

3. Zu Frage 5

Eigene Statistiken über Steuereinnahmen aus Einkünften oder Umsätzen im Zusammenhang mit Kryptowerten werden nicht erstellt.

* * *